



Jan Kürschner

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Kurz-Stellungnahme

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

zum Entwurf zur Änderung des Landespressegesetzes

Schleswig-Holstein

(Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Drs. 20/3874)

Kiel, 23. April 2026

Für die Einladung zum Konsultationsverfahren zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein bedanken wir uns und beteiligen uns mit einer Kurz-Stellungnahme. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vertritt mit mehr als 30.000 Mitgliedern in der Fachgruppe Medien, Journalismus und Film die Beschäftigten in Verlagen, Rundfunk und Produktionswirtschaft und hat mit etwa 1,8 Millionen Mitgliedern aus allen gesellschaftlichen Bereichen einen weiten Blick von Nutzer*innen auf die Medienlandschaft.

Für investigative Recherchen oder tagesaktuelle Informationen wenden sich journalistische Medien regelmäßig an die unterschiedlichsten staatlichen Einrichtungen. Um ihrer Aufgabe der Kontrolle staatlichen Handelns nachzukommen, sind Zeitungen, Rundfunk oder Onlinemedien für ihre Veröffentlichungen darauf angewiesen, dass die Behörden die begehrten Auskünfte erteilen. Regelungen für Informationsrechte der Medien gegenüber Behörden sind daher in den jeweiligen Landespressegesetzen festgehalten. Nun zeichnet sich in Schleswig-Holstein ab, dass der Weg für Medien, Behördeninformationen zu erhalten, sich künftig verändern wird.

Hintergrund ist ein Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 17. Oktober 2025, welcher die Beantwortung einer Presseanfrage durch eine Behörde als Verwaltungsakt einstuft. Mit diesem Beschluss weicht das Schleswig-Holsteinische Gericht von der bisherigen Rechtsprechung ab, die solche Vorgänge als Realakt behandelte. In Bezug auf die Tätigkeit von Medien hat die Einordnung als Verwaltungsakt zur Konsequenz, dass ein Medium, das sich mit einer Ablehnung oder Qualität der Beantwortung seiner Anfrage nicht zufriedengibt, innerhalb einer einmonatigen Frist Widerspruch bei der Behörde einlegen muss. Zur Prüfung des Widerspruchs bzw. für die Reaktion hierauf hat die Behörde drei Monate Zeit. Erst nach der Rückmeldung der Behörde nach bis zu drei Monaten kann das auskunftersuchende Medium eine Verpflichtungsklage einleiten, sofern es die Antwort der Behörde beanstanden möchte.

Demnach sind als Konsequenzen des OVG-Beschlusses für Medien zeitliche Verzögerungen, ein aufwendigeres Vorgehen bis zur Erteilung einer Auskunft und damit verbundene höhere finanzielle Kosten zu erwarten. Bei tagesaktuell benötigten – eilbedürftigen – Auskünften hingegen ist davon auszugehen, dass weiterhin und unverändert Eilrechtsschutz beantragt werden kann, um die Anfrage zeitnah bearbeitet zu bekommen.

In Reaktion auf den Beschluss des Oberlandesgerichts schlägt die SPD-Fraktion im Landtag Schleswig-Holstein vor, das Widerspruchsverfahren bei Presseauskünften zu streichen. Dies soll durch Ergänzung des § 4 Landespressegesetz erfolgen.

Diese vorgeschlagene Gesetzesänderung erscheint in Bezug auf den Zeitfaktor, Aufwand und aus finanziellen Erwägungen sinnvoll. Zunächst einmal ist es der Erfahrung nach unwahrscheinlich, dass Behörden in Reaktion auf einen Widerspruch ihre Entscheidung über Erteilung einer Auskunft ändern, weshalb die Gefahr besteht, dass eine Widerspruchsfrist eine Auskunft unnötig in die Länge zieht. Bei einem Wegfall des Widerspruchsverfahrens besteht daher potenziell die Möglichkeit, die Letztentscheidung über Erteilung einer Auskunft zu beschleunigen. Daneben entfallen die mit dem Umgang mit einem Verwaltungsakt einhergehenden Fristen für einen zulässigen Widerspruch. Zudem sind mit Widerspruchsverfahren mindestens Anwaltskosten verbunden, die bei Wegfall des Vorverfahrens nicht aufkämen. Diese Vorteile sind im Sinne der Medienfreiheit und der Arbeitsfähigkeit der Medien und daher zu begrüßen.

In der Praxis ergeben sich für journalistische Medien gleichwohl nicht nur mit Landesbehörden Auseinandersetzungen über die Erteilung von Auskünften. Während Landesbehörden nach den Landespressegesetzen grundsätzlich zu Auskünften an Medien verpflichtet sind, fehlt für Bundesbehörden eine solche Regelung. Schon 2013 hatte das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass Landespressegesetze auf Bundesbehörden nicht anwendbar seien. Der behelfsmäßig geltende verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch von Medien gegenüber Bundesbehörden führt mangels gesetzlicher Konkretisierung zu erheblicher Rechtsunsicherheit, finanziellen Kosten und zeitlichen Verzögerungen für journalistische Recherchen. Auch das für Bürger*innen bestehende Informationsfreiheitsgesetz leistet keine ausreichende Abhilfe, weil es der professionellen Rolle und verfassungsgemäßen Aufgaben der Journalist*innen und der Medien nicht genügt. Das Nachsehen hat das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Auch Schleswig-Holstein kann sich für ein geregelt Informationsrecht der Medien gegenüber Bundesbehörden einsetzen, welches klare Regelungen schafft, die nicht hinter dem Niveau der Landespressegesetze zurückbleiben.

Fazit:

Die uneingeschränkte Arbeit von Medien – u.a. staatliches Handeln kritisch zu begleiten – ist eine Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie. Dies zu ermöglichen ist damit zentraler Auftrag der politisch Verantwortlichen. Durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein steht zu befürchten, dass die Tätigkeit der Presse erschwert wird. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion Schleswig-Holstein zur Streichung des Widerspruchsverfahrens bei Presseanfragen in Behörden kann den für die Medienfreiheit zentralen zeitlichen Aufwand potenziell reduzieren, ebenso wie die finanziellen Auswirkungen eines Widerspruchsverfahrens. Daher ist die vorgeschlagene Änderung als adäquate Reaktion auf die veränderte Rechtsprechung zu befürworten.